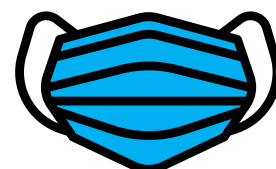


Bestimmungen für Besuche im Haus der Kirche - Bitte beachten! -

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) wurde mit einer neuen Systematik angepasst. Ab Freitag, den 20. August 2021 gilt folgende Regelung:

Es gibt nur noch einen maßgeblichen Inzidenzwert von 35. Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, gilt dort die sogenannte 3G-Regel (= geimpft, genesen, getestet). Als Testnachweis gilt ein negativer Schnelltest, oder ein PCR-Test, der maximal 48 Stunden alt sein darf. Grundsätzlich gelten die AHA+L Regeln weiter.



Gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sind durch den Kirchenkreis Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen mit SARS-CoV-2 zu veranlassen. Es gelten deshalb im Haus der Kirche ab sofort folgende Besucherregelungen:

- Grundsätzlich gelten im HdK die AHA+ L Regeln, d.h. im HdK ist grundsätzlich auf folgendes zu achten: Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten, Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen, Handdesinfektion, tragen einer Maske), sowie regelmäßiges Lüften.
- Besuche im Haus der Kirche (HdK) sind grundsätzlich nur mit vorheriger **Terminvereinbarung** möglich. Die/der Mitarbeitende, mit der/dem ein Termin vereinbart ist, informiert den Empfang rechtzeitig über den Termin (Zeit, Name).
- Die Besucherinnen und Besucher werden vom Empfang telefonisch angekündigt, müssen aber nicht am Empfang abgeholt werden.
- Im Haus der Kirche gilt die 3G-Regel für alle Besucherinnen und Besucher, d.h. Besucher des HdK müssen am Empfang einen Nachweis über ihre Immunisierung, bzw. einen Testnachweis vorlegen. Eine Nachverfolgbarkeit = Erfassung der Daten der Besucher ist nicht mehr erforderlich. Freiwillig ist es möglich sich in der Luca-App im Haus der Kirche zu registrieren.
- Besucherinnen und Besuchern mit Symptomen einer **Atemwegsinfektion** ist das Betreten des HdK nicht gestattet.
- Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, im HdK eine **„medizinische Maske“ (FFP2-Maske, OP-Maske oder KN95-Maske)** zu tragen. Die Bedeckung kann am Ort einer Besprechung bzw. im Büro der/des Mitarbeitenden, mit der/dem ein Termin vereinbart ist, abgelegt werden.
- Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich beim Betreten des HdK die **Hände zu desinfizieren**.
- Besucherinnen und Besuchern ist es nicht gestattet, aus Anlass eines verabredeten Termins weitere Stellen im HdK aufzusuchen. Für jeden weiteren Kontakt ist eine Terminvereinbarung mit erneuter Anmeldung am Empfang erforderlich.
- Die Benutzung der **Tiefgarage** ist Besucherinnen und Besuchern gestattet. Auch Besucherinnen und Besucher, die das HdK durch die Tiefgarage betreten, sind verpflichtet, sich zur Kontrolle der 3G-Regel am Empfang zu melden.

